

**Formular für eine Veranstaltung gem. § 64 StVO 1960 i.d.g.F.  
mit angeschlossenem Informationsblatt.**

An

- die Bezirkshauptmannschaft \_\_\_\_\_
- die Landespolizeidirektion Burgenland,  
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 8 – Ref. Verkehrsrecht  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

**Sportliche Veranstaltungen auf Straßen**  
**Antrag auf Bewilligung nach § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.**

**Antragsteller/in ist eine einzelne Person**

Familienname/Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft**

Firma/Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Name des Vereines: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Detaillierte Beschreibung der Veranstaltung**

Name der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsbeginn am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsende am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_

Erwartete Besucher: \_\_\_\_\_ Teilnehmeranzahl: \_\_\_\_\_

Kann jede Person an der Veranstaltung teilnehmen, oder ist die Teilnahme auf bestimmte Personen, wie z.B. Vereinsmitglieder, Profisportler, etc. beschränkt?

Ist ein Nenngeld oder sonstiges Entgelt von den Teilnehmern zu bezahlen und wenn ja, in welcher Höhe?

Werden durch das eingehobene Nenngeld oder sonstige Entgelt lediglich die Unkosten abgedeckt oder wird dadurch ein Gewinn erzielt?

Können Zuschauer oder Besucher die Veranstaltung kostenlos besuchen oder haben diese dafür ein Entgelt zu bezahlen?

### **Programmablauf**

### **Streckenverlauf unter Angabe der betroffenen Gemeinde- und Landesstraßen**

### **Aufbauten wie Zelte, Bühnen**

### **Parkkonzept**

### **Ordner- und Securitydienste**

### **Reglement und Teilnahmebedingungen**

### Beantragte Maßnahme(n)

Genaue Beschreibung der erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahme(n) zur Absicherung der beantragten Veranstaltung:

Beginn der Verkehrsmaßnahme am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_

Ende der Verkehrsmaßnahme am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_

Ist eine Verkehrsumleitung erforderlich?  Ja  Nein

Wenn ja, Verlauf der Umleitungsstrecke:

---

---

---

---

---

---

Sind im Veranstaltungsbereich Bushaltestellen vorhanden?  Ja  Nein

Angaben über das Linienunternehmen:

---

### Beantragte Maßnahme(n)

Genaue Beschreibung der erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahme(n) zur Absicherung der beantragten Veranstaltung: **siehe Beilage A**

Zeitnehmung ist vorhanden:  Ja  Nein

Ergebnisliste wird erstellt:  in alphabetischer Reihenfolge  
 entsprechend der erreichten Zeit

Liegt Erwerbsabsicht vor:  Ja  Nein

## Verfahren gemäß § 64 StVO

### Weitere Großveranstaltungen im Bezirk bzw. angrenzenden Bezirken

### Verantwortliche Person

Verantwortliche Person im Sinne des § 64 StVO 1960 (Diese Person hat während der gesamten Veranstaltung rund um die Uhr erreichbar zu sein und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Veranstaltung umgehend abzustellen):

Familienname/Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

### Nachweise über Eignung der verantwortlichen Person

#### Beilagen:

- Streckenabschnitte (Gefahrenstellen, Absicherungsmaßnahmen), Beilage A
- Veranstaltungskonzept, Beilage
- Übersichtslageplan der Veranstaltung in 2-facher Ausfertigung, Beilage
- Teilnehmerbestimmungen, Reglements, Beilage

#### Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis:** Sie können den Antrag persönlich, per Post oder per E-Mail einbringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.





# Informationsblatt

## Sportliche Veranstaltungen auf Straßen

Für die Benützung von Straßen zu sportlichen Veranstaltungen ist eine Genehmigung erforderlich.

„Sportlich“ im Sinne der Bestimmung sind nur jene Veranstaltungen, bei denen es auf einen wettkampfmäßigen, besonderen körperlichen und psychischen Einsatz oder auf den Beweis besonderen Mutes und besonderer Geschicklichkeit ankommt, wobei dieser Einsatz nach dem Zweck der Veranstaltung wahrscheinlich den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechen wird. Unter diese Bestimmung fallen regelmäßig wettkampfmäßig durchgeführte Veranstaltungen. Für nicht- wettbewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Radwandertage, Fitnessmärsche) ist keine Bewilligung gem. § 64 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach § 82 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich ist.

### **Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F:**

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich ist und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

**Es wird ersucht, das Ansuchen mindestens 10 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzubringen.**

### **Gebühren/Abgaben**

#### **Gebühren:**

- Eingabegebühr: € 14,30
- Beilage pro Bogen € 3,90, höchstens € 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift: € 14,30

#### **Kommissionsgebühren (wenn straßenpolizeiliche Verhandlung erforderlich):**

- pro angefangener halber Stunde für jedes Organ: € 16,40

#### **Verwaltungsabgaben:**

- für die Bewilligung einer Veranstaltung: zwischen € 26,50 und € 150,30 je nach Art der Veranstaltung

**Erforderliche Unterlagen:**

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der Veranstaltungsort sowie der Streckenverlauf hervorgeht. Weiters ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, in welchem die Veranstaltung genau beschrieben wird.

Das Konzept soll folgende Angaben enthalten:

- Programmablauf
- Aufbauten von Zelten, Bühnen ua.
- Parkkonzept
- Ordner und Securitydienste
- die zu beantragenden straßenpolizeilichen Maßnahmen

**Zuständigkeit:**

- **Sportliche Veranstaltung**, die **innerhalb eines Bezirkes** durchgeführt wird: die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** oder die **Landespolizeidirektion** in ihrem örtlichen Wirkungsbereich
- **Sportliche Veranstaltung**, die sich über **mehrere Bezirke erstreckt**:  
**Amt der Bgld. Landesregierung**, Abteilung 8 – Ref. Verkehrsrecht,  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057/600/2310,  
E-Mail: [post.a8-verkehr@bgld.gv.at](mailto:post.a8-verkehr@bgld.gv.at)
- Sportliche Veranstaltung, die sich über mehrere Bundesländer erstreckt:  
die Landesregierung, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt.